

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 40 (1964-1965)  
**Heft:** 2  
  
**Vorwort:** Zum Geleit  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich  
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, 4000 Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, 8025 Zürich, Tel. (051) 32 71 64,  
Postcheckkonto 80-1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

40. Jahrgang

30. September 1964

## Zum Geleit



Mit dem Ausbau der Landesverteidigung hält die soziale Fürsorge für die Wehrmänner und ihre Familien Schritt, ist doch in diesem Jahre 1964 die Revision der Militärversicherung und der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige in Kraft getreten. Vor der Schaffung der AHV nannte der Generaladjutant in seinem Bericht an den

Oberbefehlshaber über den Aktivdienst 1939–1945 die Erwerbsersatzordnung das «segensreichste und größte Sozialwerk unseres Landes». Im Ersten Weltkrieg bestand nur die Militär-Notunterstützung, aber damals ging eine mächtige Welle der Hilfsbereitschaft für die Wehrmänner durch unser Volk. Ihr bleibender Ausdruck waren die 1915 geschaffene **Zentralstelle für Soldatenfürsorge** und die von ihr verwaltete Stiftung **Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien**.

Obwohl sich seit dem letzten Weltkrieg die sozialen Auffassungen von Grund auf verändert haben und Vollbeschäftigung und Wirtschaftskonjunktur fast vergessen lassen, daß 1939 noch weite Volkskreise und damit auch viele Wehrmänner unter den Folgen der schweren Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre litten, sind dem Sozialdienst der Armee und der praktischen Soldatenfürsorge weiterhin bedeutende Aufgaben gestellt. Die Fürsorgewerke der Armee haben sich alljährlich mit mehreren tausend Not- und Härtefällen zu befassen und den Wehrmännern und ihren Familien helfend beizustehen.

In der Stunde der Gefahr hat General Guisan in seinem Armeebefehl vom 3. Juni 1940 die Forderung erhoben, daß «in jeder militärischen Einheit der Geist des Frohmutes,

der gegenseitigen Hilfsbereitschaft, des Vertrauens und des Opferwillens täglich Pflege finden.» Und unser Dienstreglement bestimmt ausdrücklich: «Der Vorgesetzte beweist seiner Truppe jederzeit Wohlwollen und Fürsorge». Von der in den Stäben und Einheiten geführten Hilfskasse bis zu den anerkannten Fürsorgewerken der Armee, die neben den staatlichen Institutionen wie der Militärversicherung und der Erwerbsersatzordnung berufen sind, verborgene Not zu lindern, betätigt sich der Geist der echten Solidarität des Schweizervolkes in seiner Milizarmee. Wie diese selbst, ist auch ihr Sozialdienst eine eigenständig-schweizerische Schöpfung, die aus den Erfahrungen zweier Aktivdienstperioden heraus entstanden ist und ihre Bewährungsprobe bestanden hat. Das verdienstliche Vorhaben des «Schweizer Soldat», seinen Lesern Aufbau und Aufgaben des Sozialdienstes nahezubringen, begrüße ich lebhaft, denn die innere Kraft der Armee, ihr Geist und die Dienstfreudigkeit hängen weitgehend davon ab, daß der Wehrmann in guten und bösen Zeiten auf die Gemeinschaft zählen kann, wie sie die alten Eidgenossen im Bundesbrief von 1291 beschworen haben, «einander Schutz und Rat und jeglichen Beistand mit Leib und Gut» zu gewähren und «einander zu helfen mit allen Kräften und ihrem gesamten Vermögen.

Bern, im August 1964

Bundesrat

### General Henri Guisan

war von der Gründung der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien im Jahre 1919 an bis zu seinem, am 7. April 1960 erfolgten Tode, Mitglied des Stiftungsrates, dem er von 1925 bis 1956 als Obmann vorstand. Er, der die Seele des Soldaten besser kannte als jeder andere, der aus vollem Herzen um das Wohl seiner Soldaten und ihrer Familien besorgt war, hat diesem großen Werk recht eigentlich das Gepräge gegeben.

